

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2897

vom 23. September 1975

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Elleten-
weg/Rosenmattweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 4. November 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Elletenweg/Rosenmattweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. November bis 14. Dezember 1974 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 45 vom 14. November 1974 und mittels Anschlag im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. November 1974 benachrichtigt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1974 hat [REDACTED], [REDACTED] -- [REDACTED], Tenniken, rechtzeitig Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Tenniken hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Am 6. Juni 1975 erfolgte der schriftliche Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 4. September 1974 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 4. November 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Elletenweg/Rosenmattweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/eBS/14/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin, Gassacker,
Buckten

Kreisgeometerbüro, Wuhrweg 28, Sissach
Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (3)

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

